

**Verordnung vom xx.xx.2019 über das Naturschutzgebiet
„Barnbruch Wald“
in der Stadt Wolfsburg sowie den Samtgemeinden Boldecker Land und
Isenbüttel im Landkreis Gifhorn
vom xx.xx.2019**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S.3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Barnbruch Wald“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Barnbruch“ und Teile des ehemaligen NSG „Düpenwiesen“.
- (2) Das NSG liegt im Naturraum Obere Allerniederung und damit in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“. Es befindet sich im Stadtgebiet Wolfsburg sowie in den Samtgemeinden Boldecker Land (Gemeinden Osloß und Weyhausen), und Isenbüttel, (Gemeinde Calberlah) im Landkreis Gifhorn. Das NSG liegt südlich der Ortslagen Osloß und Weyhausen sowie nördlich von Calberlah und Fallersleben. Östlich grenzt das Gebiet teilweise an die Bundesautobahn A 39, im Westen an den Elbe-Seitenkanal.

Das NSG „Barnbruch Wald“ ist ein naturnahes, vorherrschend feuchtes Waldgebiet mit großflächigen Waldbeständen, feuchten Lichtungen, Fließ- und Kleingewässern. Es liegt in einer überwiegend feuchten bis nassen Niederung und grenzt südlich unmittelbar an die Naturschutzgebiete „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ und „Düpenwiesen“ sowie nördlich an das NSG "Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg".

- (3) Die Lage des NSGs ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des NSGs ergibt sich aus den mitveröffentlichten maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5 000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Wolfsburg und den Samtgemeinden Isenbüttel und Boldecker Land sowie dem Landkreis Gifhorn unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet (Nds. Nr. 90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S.63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Teile des NSG sind Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes. V 47 „Barn-

bruch“ (DE 3530-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG beinhaltet drei Prozessschutzzonen mit Naturwald. Die Abgrenzung dieser Gebiete ist in Anlage 2 dargestellt.
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.351,2 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist, nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG, die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Eine besondere Bedeutung des Gebietes als zentraler Teil eines größeren Gebietskomplexes resultiert aus dessen Lage im räumlichen Zusammenhang zu den angrenzenden Naturschutzgebieten „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“, „Düpenwiesen“ sowie "Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg".

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:

- 1. die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen unzerschnittenen Laubwälder mit ihrem strukturreichen mehrschichtigen und kleinräumig differenzierten Waldaufbau sowie einer standorttypischen Kraut- und Strauchschicht und als Lebensraum für besonders geschützte Arten wie die in Abs. 3 Nr. 3 genannten. Insbesondere sind das:
 - a) Eichen-Mischwälder feuchter bis nasser Standorte,
 - b) Buchenwälder mittlerer bis trockener Standorte,
 - c) Sumpf-, Bruch- und Auenwälder sowie –gebüsche,
 - d) mit Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) sowie Eibe (*Taxus baccata*) jeweils als Nebenbaumart bestockte Laubmischwaldbestände.
- 2. Die Erhaltung und Entwicklung der mehrstufigen, strukturreichen Waldränder.
- 3. Die Erhaltung und Entwicklung von mindestens fünf alten Laubbäumen, Höhlen- und Horstbäumen als Habitatbäume je Hektar Wald, die über das gesamte NSG verteilt sind, insbesondere von Höhlenbäumen, Bäumen mit Rissen und Spalten, Horstbäumen oder starkem Baumholz mit besonderen, wirtschaftlich geringwertigen Wuchsformen (z.B. tiefer Astansatz oder stark gebogene Stämme) sowie das Zulassen des natürlichen Zerfalls dieser Bäume bzw. des Holzes (stehendes und liegendes Totholz) als Lebensraum für Fledermäuse (insbesondere Kleiner und Großer Abendsegler (*Nyctalus leisleri* und *N. noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)), Vögel (insbesondere Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)), Totholzkäfer und Pilze.

4. Die von jeglicher forstlicher Nutzung oder sonstigen Maßnahmen ungestörte Entwicklung innerhalb der festgelegten Prozessschutzzonen. Die Unterschutzstellung bezweckt die dauerhafte Bewahrung von „Urwald“ als vom Menschen ungenutzter Wald, der alleine natürlichen Einflüssen unterworfen ist.
 5. Die Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Offenlandbiotope, wie der Sümpfe, der extensiv oder ungenutzten Nass- und Feuchtwiesen sowie der vielfältigen Ruderalfluren, als wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere wie den Kranich (*Grus grus*), den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), das Borstgras (*Nardus stricta*) und die Wiesen-Segge (*Carex nigra*).
 6. Die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer als möglichst durchgängige Gewässersysteme und Teil des naturnahen Wasserhaushaltes und als wertvoller Lebensraum für Tiere, wie den Biber (*Castor fiber*), den Fischotter (*Lutra lutra*), die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und den Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).
 7. Die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Stillgewässer. Diese erhöhen die Vielfalt der Biotope und sind ein wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere den Kammmolch (*Triturus cristatus*) (Anhang II FFH-RL) sowie für besonders geschützte Arten wie Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) (Anhang IV FFH-RL).
 8. Die Erhaltung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, als Teil des Wasserhaushaltes und als wichtiger Standortfaktor für Tiere und Pflanzen im Gebiet. Der naturnahe Zustand des Grundwasserspiegels ist gekennzeichnet durch aufsteigendes Grundwasser und wechselnde geringe Flurabstände sowie periodische Überflutung als Voraussetzung für:
 - a) den Erhalt maßgeblicher Biotope, Lebensraumtypen gem. Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie Tier- und Pflanzenarten gem. Abs. 4 Nr. 3;
 - b) den Erhalt einer langfristig überlebensfähigen Population des Frühjahrs-Kiemenufukrebs (*Eubranchipus grubii*) und der hierfür notwendigen temporären, fischfreien Stillgewässer sowie temporär wasserführenden, fischfreien Gräben, mit den erforderlichen hohen Wasserständen im Winter und Frühjahr sowie dem vollständigen Trockenfallen im Sommer.
- (3) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des „Barnbruch Wald“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Barnbruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Barnbruch“ insgesamt zu sichern oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände:

1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 6230 Artenreicher Borstgrasrasen

als vielfältiges, von Borstgras (*Nardus stricta*) geprägtes Grünland mit einem naturnahen Wasserhaushalt und den charakteristischen Arten, insbesondere Borstgras (*Nardus stricta*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Hasenfuß-Segge (*C. ovalis*), Hirse-Segge (*C. panicea*), Pillen-Segge (*C. pilulifera*), Haar-Schwingel (*Festuca fi-*

liformis), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Vielblütige Hainsimse (*Luzula multiflora*), Blutwurz (*Potentilla erecta*) und Kriech-Weide (*Salix repens*).

Sicherung des aktuellen Wasserhaushaltes mit höchstens geringer Entwässerung und Grundwasserabsenkung. Erhalt der offenen Flächen und Vermeidung von Belastung durch Tritt oder Befahrung.

Ziel ist die Entwicklung eines gut ausgeprägten Arteninventars, durch zielkonforme Nutzung oder Pflege wie z.B. regelmäßige Mahd oder Beweidung, sowie die Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes, sowie die Ausdehnung der Lebensraumtypfläche.

b) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

Erhaltungsziele sind naturnahe, in Alter und Struktur vielfältige Feuchtwälder, mit Erlen; Eschen und Weiden aller Altersstufen, sowie LRT-typische Baumarten benachbarter Wald –LRT als Nebenbaumarten, in mosaikartiger Verzahnung mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen, periodischen Überstauungen sowie die sich dadurch ergebenden spezifischen auentypischen Habitatstrukturen, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen mit den dort lebenden, charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Wasser-Minze (*Mentha aquatica*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*) sowie Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Wirbellose wechsellasser Auenlebensräume.

Eine positive Entwicklung des Lebensraumtyps kann durch periodische Überstauungen initiiert werden, da sich dadurch spezifische auentypische Habitatstrukturen ergeben, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen.

2. der natürlichen und naturnahen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 9110 Hainsimsen-Buchenwald

Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige großflächige, unzerschnittene und buchendominierte Waldbestände in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil und mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen, mit ihren charakteristischen Arten, wie Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) und Europäischer Siebenstern (*Trientalis europaea*).

Die maximale positive Entwicklung des Lebensraumtyps kann durch einen Nutzungsverzicht erreicht werden. Durch das Zulassen von allen Alters- und Zerfallsphasen ergibt sich langfristig eine natürliche Arten- und Strukturvielfalt.

b) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige naturnahe, großflächige und unzerschnittene Waldbestände, mit den Hauptbaumarten Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Esche (*Fraxinus excelsior*); in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil und mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standor-

ten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*) und Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*). Eine positive Entwicklung der Lebensraumtypflächen kann durch eine Anhebung des Grundwasserspiegels durch Wiedervernässung und eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Zulassen von allen Alters- und Zerfallsphasen erzielt werden. Hieraus resultiert langfristig eine natürliche Arten- und Strukturvielfalt.

c) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige naturnahe, großflächige und unzerschnittene Waldbestände in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil, mit natürlichem Relief und intaktem Bodenkörper und einer von Stiel- oder Traubeneiche dominierten Baumschicht und kontinuierlich hohem Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen. Kleinflächige Ausprägungen des LRTs dienen der Vernetzung der großräumigen LRT-Vorkommen sowie seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Breitblättriger Wurmfarne (*Dryopteris dilatata*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Deutsches Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), Haar-Hainsimse (*Luzula pilosa*), Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Europäischer Siebenstern (*Trientalis europaea*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*).

Eine positive Entwicklung der Lebensraumtypflächen kann durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Zulassen von allen Alters- und Zerfallsphasen erzielt werden.

d) 91F0 Hartholzauwälder

Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige naturnahe, großflächige und unzerschnittene Waldbestände in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil, mit natürlichem Relief intaktem Bodenkörper und charakteristischer Überschwemmungsdynamik, sowie ihren charakteristischen Arten, insbesondere Stieleiche (*Quercus robur*), Ulme (*Ulmus laevis*, *Ulmus minor*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Kriech-Günsel (*Ajuga reptans*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Gewöhnlicher Gundermann (*Glechoma hederacea*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Vierblättrige Einbeere (*Paris quadrifolia*), Hohe Primel (*Primula elatior*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*).

Eine positive **Entwicklung** des Lebensraumtyps kann durch Überflutung mit strömendem Wasser initiiert werden, da sich dadurch spezifische auentypische Habitatstrukturen ergeben, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen.

3. von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen der wertbestimmenden Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere durch den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume:

a) Fischotter (*Lutra lutra*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen Gewässern, natürlicher Gewässerdynamik, in Teilen autotypischen Habitatstrukturen wie gewässerbegleitenden Wäldern und Ufergehölzen sowie Hochstaudenfluren und Röhrichten, hoher Gewässergüte, Fischreichtum, strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, störungsfreien Ruheplätzen (zum Beispiel Uferunterhöhlungen und Baumstubben), Schlaf- und Wurfbauen sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (zum Beispiel durch Bermen und Gewässerrandstreifen). Im Naturschutzgebiet sind dies insbesondere der Allerkanal sowie das störungsarme Stillgewässer im Nordwesten des Gebiets.

Das NSG Barnbruch Wald ist im Zusammenhang mit dem NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ ein wichtiger Bestandteil des Biotopverbundes für den Fischotter.

b) Biber (*Castor fiber*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen, im Winter ausreichend frostfreien Stillgewässern und langsam fließenden Fließgewässern mit nutzungs-freien Uferbereichen mit strukturreicher, dichter, überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen, reicher Wasservegetation, ausreichender Verfügbarkeit von Winternahrung und störungsfreien Deckungs- und Siedlungsmöglichkeiten sowie gefahrenfreien Ausbreitungsmöglichkeiten entlang der Gewässer unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Gewässerdynamik.

c) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in einem weitgehend unzerschnittenen, störungsarmen Niederungsbereich mit einem Komplex aus mehreren dauerhaft wasserführenden, fischfreien, sonnenexponierten, meso- bis eutrophen Stillgewässern (Flutrinnen, Teiche, Tümpel, Grünlandweiher) mit ausgeprägter submerser und emerser Vegetation, Flachwasserzonen und größtenteils ungenutzten Uferbereichen mit allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie einer strukturreich ausgeprägten Umgebung (Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Waldränder, krautige Vegetation, Feuchtwiesen und -weiden) mit einem reichen Angebot an Winterquartieren (zum Beispiel Erdhöhlen, Totholz, Baumstubben, Stein- und Reisighaufen) sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten zwischen den Teillebensräumen.

d) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und Entwicklung ihres Lebensraumes, der naturnahen Fließgewässer, mit feinsandigen, flachen, vegetationsfreien, strukturreichen und besonnten Bachabschnitten mit stabiler Gewässersohle, die Treibholzablagerungen aufweisen, Gehölzbestände als Reifehabitat und zur Beschattung von Gewässerabschnitten sowie artenreiches Grünland als Jagdhabitat.

e) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch Sicherung seines Lebensraumes, einem durchgängigen, strukturreichen und verzweigten Fließgewässernetz mit Schwimm- und Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund und mit einer geringen Strömung.

(4) Erhaltungsziele für den Teil des NSGs, der gem. § 1 Abs. 4 im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt, sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände folgender im Gebiet vorkommender Vogelarten:

1. der folgenden wertbestimmenden Arten des Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) mit Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:

a) Grauspecht (*Picus canus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, insbesondere des strukturreichen Waldes mit kleinen Offenflächen und Lücken, einem hohen Laubbaumanteil, sowie stehenden Alt- und Totholzbeständen. Vermeidung signifikanter Störung der Individuen bzw. ihrer (Teil-) Habitats im Gebiet.

Für die Entwicklung eines größtmöglichen gesunden Genpools ist die Schaffung neuer potentieller Habitats im und außerhalb des Gebietes und ein Biotopverbundkonzept mit benachbarten Vorkommen notwendig.

Dazu gehören strukturreiche Waldränder mit vorgelagerten, naturnahen oder extensiv genutzten Offenlandbiotopen, sowie alte, geschädigte Laubbäume als potentielle Habitatbäume.

b) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, wie den naturnahen Gewässern, strukturreichen Röhricht- und Verlandungszonen an den naturnahen Fließ- und Stillgewässern als Brutplatz, sowie offene Sümpfe und extensiv genutztes Feuchtgrünland als Nahrungshabitat.

c) Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, ein großräumiges, weitgehend unzerschnittenes, offenes, reich strukturiertes Niederungsgebiet mit einem Mosaik aus extensiv genutzten Flächen, Brachen und vielfältigen Saumbiotopen, mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot (Kleinsäugetern, auch Vögel oder Fische), in Verbindung mit Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken und lichten Waldrandbereichen als Ansitz und ungestörten lichten Altholzbeständen zur Horstanlage sowie gefahrenfreien Flugräumen, sowie der als Brutplatz benötigten Horstbäume und deren Umgebung (mindestens 50 m) und Schutz der Horstbäume vor Störungen durch Erholungsnutzung.

d) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes störungsarmer, naturnaher, strukturreicher Wälder mit alten Buchenbeständen und strukturreichem Bruch- und Auwald

mit mindestens 3 Habitatbäumen je Hektar sowie kleinen Offenflächen und Lücken. Zusätzlich ist die Sicherung von aktuellen Höhlenbäumen erforderlich.

2. der weiteren im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, mit Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:

a) Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, wie störungsarmem, naturnahem, strukturreichem Wald (insbesondere von Bruch- und Auwald) mit locker bestockten, lichtungsartigen Bereichen und einer ausgeprägten Kraut- und Strauchschicht.

b) Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, wie störungsfreien strukturreichen, nassen oder sehr flach überfluteten Röhrichten oder Großseggenrieden mit in der Brutzeit stabilem Wasserstand und mit Still- und Fließgewässern mit offenen Wasserflächen.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der befestigten Fahrwege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Trampelpfade, Wildwechsel Waldschneisen, Rückelinien oder Räumstreifen gelten nicht als Wege.
- (2) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen, oder wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise stören können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen und in den Gewässern schwimmen zu lassen; es dürfen nur Hundeleinen von max. 3 m Länge verwendet werden; ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hüte- und Herdenschutzhunde, sofern diese sich im Einsatz befinden,
2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
3. das Reiten außerhalb der Wege,
4. Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art (z.B. Kanus, Modellboote oder Surfbretter) zu befahren,
5. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (zum Beispiel Flugmodelle, Drachen oder Drohnen) nach Maßgabe des § 21 b) Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrs-Ordnung i.d.F. der VO vom 30.3.2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 17 v. 6.4.2017) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von

- Notfallsituationen, zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindesthöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
6. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 7. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 8. wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten oder einzelne ihrer Bestandteile oder Lebensformen (z.B. Eier) zu entnehmen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester) zu entnehmen, zerstören oder zu beschädigen,
 9. wild wachsende Pflanzen oder einzelne ihrer Bestandteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen und Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
 10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 11. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 12. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen und Schutt oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
 13. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
 14. bauliche Anlagen aller Art (z.B. Schilder, Werbetafeln, Schuppen oder Weideunterstände) zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, einschließlich Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen, sowie Frei- und Erdleitungen zu errichten und Verkaufseinrichtungen aufzustellen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder sonstigen Zustimmung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 9 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes
 1. durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 3. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn;
 4. und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

5. und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung (z.B. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten) sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung;
 6. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und des Eigentümers;
 7. im Rahmen organisierter Veranstaltungen soweit eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt wurde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist. Eine Unterhaltung hat bei unbefestigten Wegen ausschließlich mit natürlicherweise anstehendem Material (Sand, Kies), bei befestigten Wegen mit dem bisherigen Deckschichtmaterial bzw. milieuangepasstem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum zu erfolgen. Instandsetzung, Neu- oder Ausbau von Wegen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die Pflege der Wegeseitenränder, abschnittsweise (max. 50 m) oder einseitig (max. 200 m), bis zu zweimal jährlich durch Mähen oder Mulchen.
- (5) Freigestellt ist der schonende, auf den Erhalt ausgerichtete, fachgerechte Gehölzschnitt außerhalb des Waldes, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist (z.B. Erhaltung des Lichtraumprofils) und unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes und des Schutzzweckes; das Schnittgut kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG, des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie unter besonderer Berücksichtigung des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung sowie des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
1. nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 200 m) und ohne den Einsatz von Grabenfräsen,
 2. notwendige Maßnahmen zum Entkräuten der Sohle beziehungsweise Grundräumung oder Uferbefestigung sowie Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen oder Beseitigung von Biberdämmen, -burgen, -wintervorratsplätzen oder vom Biber gefällten Bäumen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. Aushub und Schnittgut können mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.
 4. nur in der Zeit von 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres
- (7) Freigestellt ist die Unterhaltung und Nutzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. die folgenden Neuanlagen sind nur mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig
 - a) Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze und Hegebüsche,
 - b) mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie
 - c) andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,

2. ohne Totschlagfallen,

3. nur mit Lebendfallen, die ausschließlich unversehrt fangen (z. B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine Drahtgeflechte) sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden,

4. ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und Brutplätze störempfindlicher Großvogelarten (zum Beispiel Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Wespenbussard, Rotmilan und Uhu) in der Zeit vom 15. Januar bis 15. August eines jeden Jahres,

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern diese nicht dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderlaufen.

(9) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche, nicht gewerbliche fischereiliche Nutzung fischereilich genutzter Gewässer unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Ufervegetation, und nach folgenden Vorgaben:

1. ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln und ohne Aufkalkung,

2. ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,

3. ohne im Rahmen der Angelnutzung das Gewässerbett zu betreten,

4. ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,

5. ohne die Durchführung der Reusenfischerei mit Reusen, die nicht mit einem Otterschutzgitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, es sei denn, die Reuse ist technisch so ausgestattet, dass Fischotter und ihre Jungtiere sie wieder verlassen können (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln),

6. Fischbesatzmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (zum Beispiel im Rahmen eines Besatzplanes); das Einsetzen von bisher nicht heimischen Arten, Rassen und Lokalformen von Fischen und Krebsen ist unzulässig,

7. Teichabläufe müssen durch den Einsatz von Lochblenden oder Gittern mit einer maximalen lichten Weite von 5 mm zum Schutz der Fließgewässer vor Faunenverfälschung gesichert werden,

8. das Entleeren oder Entschlammern von fischereilich genutzten Teichen ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vor Durchführung der Maßnahme abzustimmen

(10) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (**Anlage 2**) dargestellten Grünlandflächen

- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder ackerbauliche Zwischennutzung
- b) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten im Scheiben oder Schlitzdrillverfahren
- c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung; zulässig ist das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
- d) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut ist spätestens drei Wochen nach der Mahd abzuräumen
- e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der punktuellen Bekämpfung von sogenannten Problemkräutern (Stumpflättriger Ampfer, Brennessel, Ackerkratzdistel, Adlerfarn) wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- f) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelmist oder Klärschlamm,
- g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben und Dränaugen,
- h) ohne Nutzung der mindestens 2 m breiten Gewässerrandstreifen (gemessen von der Böschungsoberkante)
- i) ohne Düngung, Kalkung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder von wassergefährdenden Substanzen in einem Streifen von 5 m um Gewässer, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte und Seggenriede
- g) unter Auszäunung der Fließgewässer bei Beweidung; Weidezäune müssen mindestens einen Abstand von 1 m von der Böschungsoberkante einhalten, (siehe Unterhaltungsordnung)
- h) die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist,

2. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte (**Anlage 2-Detailkarte**) dargestellten Flächen besonders wertvollen Grünlandes mit folgenden zusätzlich zu den Vorgaben gem. Nr. 1 zu beachtenden Einschränkungen:

- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (zum Beispiel Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 01.03. bis zum 15.06.
- b) ohne Düngung und Kalkung; dies gilt auch in einem Pufferstreifen von 10 m auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des LRT,
- c) ohne Beweidung mit mehr als 1 Großvieheinheit / ha, ohne Zufütterung und Portionsweide; bei Beweidung zulässig ist eine Pflegemahd im Zeitraum vom 01.10 bis zum 15.11.
- d) ohne Mahd vor dem 15.07. eines Jahres; die einschürige Mahd erfolgt von innen nach außen und in einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm. Das Mähgut ist abzufahren.

e) für Flächen des LRT 6230 sind zusätzlich Über- und Nachsaaten gem. Nr. 1b) ausgeschlossen

3. die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist;
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune sowie die Neuerrichtung von Weidezäunen in ortsüblicher Weise
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und Viehtränken in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
- (11) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **Forstwirtschaft** im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne die aktive Umwandlung von Laub- in Nadelwald
 2. ohne die Einbringung und Förderung von nicht heimischen Baumarten, (zum Beispiel Rot-Eiche, Douglasie),
 3. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 2 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 4. ohne regelnde Eingriffe in den Wasserhaushalt,
 5. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die fachgerechte Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 6. je volle 100 m Waldaußenrand eines Eigentümers ist in unter 100 m Abstand zum Waldrand ein als Horstbaum für den Rotmilan geeigneter Baum zu kennzeichnen und dauerhaft zu erhalten; Bäume, die nach Kennzeichnung, aufgrund des natürlichen Zerfalls ihre Eignung verlieren, müssen nicht ersetzt werden, solange sie mit Krone stehen; umgestürzte gekennzeichnete Bäume oder aufgrund der Forstwirtschaft nicht mehr als Horstbaum für den Rotmilan geeignete gekennzeichnete Bäume sind durch Kennzeichnung eines anderen als Horstbaum für den Rotmilan geeigneten Baumes zu ersetzen; wenn im Bestand keine geeigneten Bäume vorhanden sind, sind Bäume zu kennzeichnen, die im jeweiligen Waldrandabschnitt am besten als Horstbaum geeignet sind, die Markierung erfolgt durch den Forstbetrieb und die Art der Markierung wird der zuständigen Naturschutzbehörde mitgeteilt,
 7. ohne Holzeinschlag im Radius von 50 m um Horstbäume, die nicht weiter als 100 m vom Waldrand entfernt sind oder wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Horst in den letzten drei Jahren für mindestens eine Brutzeit durch einen Rotmilan besetzt war,

8. mit dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück (> 3 m Länge) stehendem oder liegendem starken Totholz (> 50 cm mittleren Durchmesser) je vollem Hektar Waldfläche bei dem Holzeinschlag und der Pflege,
9. auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, soweit zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderlichen Beschränkungen eingehalten werden:
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander nicht unterschreiten,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt worden ist,
 - h) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
10. zusätzlich zu Nr. 1-9 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); die Markierung erfolgt durch den Forstbetrieb und die Art der Markierung wird der zuständigen Naturschutzbehörde mitgeteilt. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

- e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Eine Ausnahme gilt für Flächen mit dem FFH-LRT 9110, hier müssen bei künstlicher Verjüngung auf mind. 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten verwendet werden.

11. Zusätzlich zu Nr. 1 bis 9 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- e) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen mit dem FFH-LRT 9190 dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- f) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Eine Ausnahme gilt für Flächen mit dem FFH-LRT 9110, hier müssen bei künstlicher Verjüngung auf mind. 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten verwendet werden.

12. auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Prozessschutzzonen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ohne jegliche forstliche Bewirtschaftung, um eine Naturwaldentwicklung zuzulassen. Freigestellt sind:

- a) notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht gem. § 4 Abs. 2 Buchst. d),
- b) Maßnahmen zum Umbau nicht naturraumtypischer Bestände (z.B. Hybridpappeln, Roteichen, Nadelhölzer), in Pappelbeständen unter Erhalt von Überhältern (auch gruppenweise) bis zum Erreichen der Zielstärke und unter Vorrang natürlicher Verjüngung naturraumtypischer Baum- und Straucharten; künstliche Verjüngung nur in begründeten Fällen zur Beschleunigung mit Pflanz- oder Saatmaterial indigener oder archäophytischer Baum- und Straucharten aus dem Naturraum und unter Förderung von Nebenbaumarten
- c) Maßnahmen zur Optimierung der Entwicklung (z.B. Entnahme von invasiven und / oder gebietsfremden Arten, Beseitigung von Neophyten).

Die mitveröffentlichten Karten mit der genauen Lage der Lebensraumtypen und Prozessschutzflächen kann bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden sowie im Internet unter www.wolfsburg.de/Natura2000 unentgeltlich eingesehen werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald in der jeweils geltenden Fassung.

- (12) Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 10 und 11 wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan, einen Managementplan, ein Maßnahmenblatt oder einen Pflege- und Entwicklungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- (13) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absätzen 2-11 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen oder Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen entgegenzuwirken.
- (14) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (15) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte bzw. Anzeigepflichten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

Bei nachgewiesener Gefährdung von geschützten Arten kann die Untere Naturschutzbehörde nach Anhörung des Bewirtschafters Handlungen, die gem. § 4 dieser Verordnung allgemein freigestellt sind, im Einzelfall mit Anordnung untersagen.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder seiner einzelnen Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die Durchführung der in einem Managementplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die für den Schutzzweck des NSG erforderlich sind,
 3. insbesondere die Kammerung bzw. Verfüllung von Gräben und Entfernung bzw. Abdichtung vorhandener Verrohrungen von Gräben und Drainagen sowie die Wiedervernässung von Flächen, wenn dies für den Schutzzweck erforderlich ist,
 4. die Einrichtung von Anlagen zur wissenschaftlichen Begleitung und Kontrolle der Gebietsentwicklung,
 5. die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 die-

ser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt/ im Amtsblatt für die Stadt XY/ den Landkreis XY/Stadt XY/ die Region Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die NSGs „Barnbruch“ (Verordnung über das Naturschutzgebiet Barnbruch in der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Gifhorn vom 24.06.1986) und „Düpenwiesen“ (Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen“ in der Gemarkung Fallersleben, kreisfreie Stadt Wolfsburg vom 09.01.1978) außer Kraft.
- (3) Das NSG „Barnbruch“ (Verordnung über das Naturschutzgebiet Barnbruch in der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Gifhorn vom 24.06.1986) und das NSG „Düpenwiesen“ (Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen“ in der Gemarkung Fallersleben, kreisfreie Stadt Wolfsburg vom 09.01.1978) werden im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Wolfsburg, den tt.mm.2019

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister

Mohrs